

Vereinssatzung

§1 Name- Sitz- Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen >Metropol Musik<
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden. Nach Eintragung lautet sein Name >Metropol Musik e.V.<
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO), mit Fokus auf das kreative musikalische Potentials der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an das Künstlerhilfe-Sozialwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Jede an Kunst und Kultur interessierte Person und an der Förderung des Zwecks und und der Arbeit des Vereins interessierte natürliche Person kann Mitglied werden.
- 2) Juristische Personen können Mitglieder werden.
- 3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 4) Aktive Mitglieder können nur MusikerInnen sein. Förderndes Mitglied kann jede Person werden.
- 5) Der Eintritt eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein. Das ist alles, was für die Aufnahme nötig ist, der Verein nimmt alle Förderer an.
- 6) Neue aktive Mitglieder müssen von zwei bestehenden aktiven Mitgliedern vorgeschlagen werden. Anschließend stimmen alle aktiven Mitglieder über die Aufnahme ab
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds.
 - b) durch den Austritt des Mitglieds: Der Austritt eines Mitglieds ist zu Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt ist dem zur Vertretung berufenen Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet die JHV durch Beschluss. Dem Mitglied muss dabei die Möglichkeit zur Gegenrede gewährt werden.
- 8) Über die Gründe des Ausschlusses (z.B. Behinderung der Vereinsaktivitäten) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Beiträge der Mitglieder tragen ausschließlich zur Finanzierung der Vereinszwecke bei.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Veränderung des Mitgliedsbeitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung durch

Abstimmung erfolgen. Für die Änderung des Mitgliedsbeitrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

- 4) Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einberufungszeit von mindestens vier Wochen einberufen und enthält die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung.
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen, d.h. Treffen für konkrete Planungen und Absprachen, können jederzeit einberufen werden. Die Versammlungsorte und Termine werden jeweils per e-mail bekanntgegeben. Das geschieht in der Regel durch ein Vorstandsmitglied, die Initiative für ein Treffen kann aber von jedem Mitglied ausgehen. Die Abstimmung zur Aufnahme neuer aktiver Mitglieder findet routinemäßig per e-mail-Verteiler statt.
- 4) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er/sie bestimmt einen ProtokollführerIn.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Geschäftsordnung, Satzungsänderungen, Änderungen von Mitgliedsbeiträgen und anderen Gebühren, Anträge des Vorstandes oder anderer Mitglieder und die Vereinsauflösung. Sie entlastet den Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der aktiven Mitglieder dem Vorstand als Ganzes oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Mißtrauen aussprechen. Die dadurch frei werdenden Vorstandsposten sind durch sofortige Neuwahl zu besetzen.
- 7) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von ¾ der aktiven Mitglieder erforderlich.
- 8) Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht auf ein anderes aktives Mitglied des Vereins schriftlich zu übertragen.
- 9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden.
- 2) Beschlüsse im Vorstand werden einstimmig gefasst. Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung in 3/4 Mehrheit.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt und auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist bei ordnungsgemäßer Entlastung des bisherigen Vorstands zulässig.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Ersatz wählen. Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds muß bei der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung beantragt werden.
- 5) Sämtliche Änderungen im Vorstand sind gemäß §67 BGB formgerecht vom jeweiligen neu gewählten Vorsitzenden unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
- 6) Nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit verbleibt der alte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Dies hat binnen vier Wochen zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderen Stellen gegeben ist. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.
- 8) Der Vorstand stellt ggfs. neben-, und hauptamtliches Fachpersonal im Rahmen des Haushaltsplanes ein.
- 9) Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder mit Aufgaben des Vereins betrauen.
- 10) Geschäftsbereich des Vorstands:
 - a) Der/die 1, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende vertreten jedeR für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Absatz 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11) Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.
- 12) Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§9 Vergütungen und Aufwandsersatz

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Vom Vorstand können per Beschluß, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe der Tätigkeitsvergütung und des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§10 Kassenführung

Verantwortlich für die Kassenführung ist die dafür benannte Person. Sie verwaltet das Vermögen und achtet auf pünktliche Beitragszahlung.
Es ist ein Kassenbuch zu führen. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht gegeben. Die Kassenprüfung wird von zwei RevisorInnen vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Zeichnungsberechtigt ist JedeR VorsitzendeR einzeln.

Nürnberg, der 6.7.2011